
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

Leipzig, den 7. Juli 2008

Verwaltungsstreitsache

BVerwG 4 A 3000.08

Grüne Liga Sachsen e.V.,
gegen
Bundesrepublik Deutschland

hier: Absicht des BVerwG zur Verweisung an das „zuständige Verwaltungsgericht“;
Anpassung des beantragten Klagetensors;
inhaltliche Nachträge;
Nachreichung von Beweisanlagen

1. Verweisung an das „zuständige Verwaltungsgericht“

Gegen die Absicht des BVerwG zur Verweisung des Verfahrens an das „zuständige Verwaltungsgericht“ (Schreiben des BVerwG v. 25.6.2008) bestehen keine Bedenken.

Dem Hinweis des Gerichts auf das Urteil vom 28.6.2000 (BVerwG 11 C 13.99 - BVerwGE 111, 276 <277>) ist zu entnehmen, dass das BVerwG es im Rahmen der Klage eines betroffenen Privaten wegen des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs der Festlegung von An- und Abflugwegen nach § 27 a Abs. 2 LuftVO mit dem Betrieb des betreffenden Verkehrsflughafens für gerechtfertigt angesehen hat, die Voraussetzungen für die instanzielle und örtliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 bzw. § 52 Nr. 1 VwGO als gegeben anzusehen. Das Rechtsschutzbegehren des privaten Klägers war in dem genannten Verfahren in der Form einer Feststellungsklage als statthaft angesehen worden.

Daher gehe ich davon aus, dass das Verfahren im vorliegenden Fall an das Oberverwaltungsgericht als „zuständiges Verwaltungsgericht“ verwiesen werden und der Rechtsstreit als Feststellungsklage behandelt werden soll. Da die Verwaltungsstreitsache keinen Verwaltungsakt betrifft (§ 52 Nr. 2 Satz 1, 2 VwGO) gehe ich davon aus, dass die Sache gem. § 52 Nr. 1 VwGO (etwa für das Betreiben eines Militärflugplatzes, Münster NVwZ 1993, 591) an das OVG Bautzen verwiesen wird.

Jedoch möchte ich das Gericht anregen, in seinem Verweisungsbeschluss ausdrücklich Ausführungen zu folgenden Rechtsfragen vorzunehmen:

- den Rechtsweg auch im vorliegenden Klageverfahren eines anerkannten Umweltverbandes gegen die Festlegung von Flugrouten durch Bundes-Verordnung darzulegen. Damit würde allgemein Klarheit über den Rechtsweg unabhängig von der sonst streng genommen nur in diesem Verfahren geltenden Bindungswirkung gem. § 17a Abs. 5 GVG i. V. m. § 83 Satz 1 VwGO geschaffen werden;
- zur Geltung der Art. 10a Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RL 85/337/EWG (UVP-RL), Art. 2 Abs. 2 RL 2003/35/EG (ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL) im Hinblick auf die Umsetzungsfrist zum 25. Juni 2005;
- zum Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 10 a Abs. 1 UVP-RL im Hinblick auf nach Landes- oder Bundesrecht anerkannte Umweltverbände;
- zum Prüfungsumfang vor einer Entscheidung gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 3 LuftVG i.V.m. § 27a Abs. 1 u. 2 Satz 1 LuftVO zur Festlegung von Flugrouten durch das Luftfahrt-Bundesamt im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG, insbesondere im Bezug zum Urteil vom 17.1.2007 (BVerwG 9 A 20.05) sowie
- darüber hinaus, möglichst noch zum Projektbegriff im Sinne von Art. 1 Abs. 1 u. 2, Art.10a UVP-RL.

2. Anpassung des beantragten Klagetenors

Da ich den Hinweis des Gerichts dahingehend auffasse, dass das BVerwG den vorliegenden Streit in der Form einer Feststellungsklage gem. § 43 VwGO für zulässig erklärt, möchte ich den Tenor des Antrages wie folgt ändern bzw. ergänzen:

Namens und im Auftrag des Klägers beantrage ich:

- I. Die 14. Verordnung zur Änderung der 198. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2007 (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle), verkündet im Bundesanzeiger Nr. 110 am 19. Juni 2007, ist nichtig, soweit sie die so genannte Südabkurvung betrifft. Flugzeugführer sind nicht berechtigt, die vorbezeichnete Ab- und Anflugstrecke auf der Grundlage der genannten Verordnung zu benutzen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Nachtrag zum Verwaltungsverfahren

Der Kläger hat sich bereits vor dem Beschreiten des Gerichtsweges wiederholt um eine Berücksichtigung der nun mit seiner Klage geltend gemachten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange auch im Verwaltungsverfahren bemüht.

Am Samstag, dem 8.9.2007, versammelten über 1.200 Leipziger Bürger auf dem Markt in Böhlitz-Ehrenberg zur II. Bürgerversammlung gegen die Südabkurvung der Flugrouten des Flughafens. Teilnehmer waren u.a. mehrere Ortschaftsräte, darunter die Ortsvorsteherinnen von Böhlitz-Ehrenberg, Karin Teubner und Lützschena-Stahmeln, Margitta Ziegler. Für den Kläger forderte Frau Dr. Huebert eine Einstellung der Südrouten.

Nach Auffassung von Gisela Kallenbach (Mitglied des Europäischen Parlaments) und Rainer Fornahl (Mitglied des Bundestages) müsse bei einer vernünftigen Interessenabwägung die Südabkurvung endgültig außer Betrieb genommen werden. Die Stadt Leipzig sei zuversichtlich, zumindest die ursprünglichen Beschränkungen für die Südabkurvung durchsetzen zu können, bestätigte die Leiterin des Amtes für Umweltschutz, Angelika Freifrau von Fritsch. Bei einer entsprechenden Tonnagebeschränkung sei mit einem deutlich geringeren Flugaufkommen zu rechnen. Auch der Geschäftsführer des Flughafens, Eric Malitzke, betonte, dass der Flughafen keine Notwendigkeit für die Südabkurvung ohne die ursprünglichen Einschränkungen sähe. Er habe eine Prüfung der Südabkurvungen durch die DFS gefordert.

Beweis: <http://www.boehlizt-ehrenberg.de/content/01-start/fluglaerm.htm> (Zugriff am 4.7.2008);
als Anlage **K 19**

Nach der Kenntnisnahme der neuen Flugrouten durch die Presse, erklärte der Kläger gegenüber dem Regierungspräsidium Leipzig, dass er als Umweltverband im Verfahren hätte beteiligt und im Übrigen insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „SPA-Leipziger-Auwald“ sowie die FFH-Gebiete „Leipziger Auensystem“ und „Brösen, Glesien und Tannwald“ hätten untersucht werden müssen.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen e.V. an das RP Leipzig v. 04.10.07; als Anlage **K 20**

Darauf erklärte das RP Leipzig, dass es im Zusammenhang mit der Änderung von Flugrouten schon grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sieht.

Beweis: Schreiben des RP Leipzig an den Ökolöwen e.V. v. 18.10.07; als Anlage **K 21**

4. Nachreichung von Beweisanlagen

(1)

Beweis: Kempf, N; Hüppopp, O., Wie wirken Flugzeuge auf Vögel ?, Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 1, 1998, S. 17-28, Teil des Normenkontrollantrages vom 18. Juni 2008 S. 8; als Anlage **K 14**

[Weitere Studien zur Untermauerung der Betroffenheit der Avifauna durch den Flugzeugbetrieb werden derzeit recherchiert und sollen ergänzend nachgereicht werden.]

(2)

Der Gebietsbezogene Datenbogen zum SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“ Teil des Normenkontrollantrages vom 18. Juni 2008 S. 9 gibt Auskunft über die Artenausstattung und die genauen Schutzgebietsziele.

Beweis: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.Nr. L 107/4; Standart-Datenbogen DE 4639451; Gebietsnahme „Leipziger Auwald“; Auszug: Seiten: 1, 3-8, 14-19;
Anlage **K 15**

(3)

Die Anlage K 16 belegt die Artenausstattung von Teilen des Gebietes, welche durch den Flugbetrieb beeinträchtigt werden. Dies geschieht mit Auszügen aus Fachplanungen. Dabei sind auch die Vorkommen besonders sensibler Biotope belegt, die zugleich unter dem Schutzstatus der FFH-RL stehen und als Schutzgebietsziele des FFH-Gebiet Leipziger Auensystem einen strengen Bestandsschutz genießen.

Beweis: Wassertouristisches Nutzungskonzept Region Leipzig; BGMR Landschaftsarchitekten Februar 2007. Untersuchungsbereich: Untere Weiße Elster; S. 73 und 74;
Anlage **K 16**

(4)

Genauere kartographische Darstellung des tatsächlich von Überflügen beeinträchtigten Raums und dessen vorhandene Mindest-Vogelausstattung.

Beweis: Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe. Karte 2.1: Verbreitung wertvoller und geschützter Biotop, Anlage **K 17**;
Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe. Karte 2.2: Faunistisch wertvolle Bereiche; Anlage **K 18**

RA Wolfram Günther